

An den Landrat

Glarus, 28. September 2021

Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die geltende Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht (Verordnung mit Gebührentarif zum ZGB und OR) weist erheblichen Anpassungsbedarf auf. Der Erlass ist stark fragmentiert; bedeutende Teile wurden bereits aufgehoben. Die Artikel 1–13 zum Beispiel wurden per 1. Januar 2009 mit dem Erlass der Verordnung über Beurkundung und Beglaubigung mit Gebührentarif aufgehoben. So regelt die Verordnung heute im 2. Teil im Wesentlichen nur mehr die Einführung des Grundbuches und im 3. Teil den Gebührentarif. Nachdem das Grundbuch aber schon seit geraumer Zeit eingeführt ist und deshalb nicht mehr vorläufig geführt werden muss (Ziff. 2.1), auch die Grundpfänder eingetragen sind (Ziff. 2.2), im Zusammenhang mit Titelumwandlungen (Ziff. 2.3) die Fertigung neuer Titel auch nicht mehr geregelt werden muss, die Grundbuchbereinigung (Ziff. 2.4) abgeschlossen werden konnte und auch die Planaufnahmen und die Vermessung fertiggestellt werden konnten, kann der ganze 2. Teil aufgehoben werden. Weil deshalb nur mehr der eigentliche Gebührentarif (im 3. Teil) selber verbleiben würde, soll ein neuer Erlass vorgelegt werden. Dieser soll die bisherige Verordnung mit Gebührentarif zum ZGB und OR ersetzen. Der neue Erlass erlaubt es, die Gebührenregelung neu zu strukturieren und in der Darstellung zu vereinheitlichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht

Titel

Der neue Erlass wird mit dem Kurztitel «Gebührentarif ZGB» und der Legalabkürzung «GebT ZGB» versehen.

Artikel 1; Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung regelt nur die wichtigsten Gebühren und nur solche für die Themen- bzw. Fachbereiche Namensänderung, Adoption, Kindes- und Erwachsenenschutz, Erbschaftswesen, Grundbuch und Kanzlei. Für alle anderen, hier nicht geregelten Gebühren gilt die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege (Kostenverordnung) oder aber eine spezielle Regelung wie die Personalverordnung.

Artikel 2; Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist entweder der Veranlasser oder Verursacher einer amtlichen Verrichtung, der Benutzer oder der durch einen Erlass speziell Bezeichnete. Mehrere Personen haften für die Gebühr für die gleiche amtliche Verrichtung solidarisch.

Artikel 3; Bemessung

Die Bemessung der Gebühren erfolgt unterschiedlich. Entweder gilt ein fester Ansatz, wird an einen bestimmten Wert angeknüpft und die Gebühr anteilmässig ermittelt oder aber es wird ein Gebührenrahmen vorgegeben. Die Absätze 2 und 3 regeln je ein Korrektiv; zum einen eine mögliche Gebührenerhöhung bis maximal zum doppelten Betrag und zum anderen die Reduktion bei Gebühren, welche sich aufgrund eines Promillewertes und eines ausserordentliche hohen Ausgangswertes ergeben und zu unverhältnismässigen Ergebnissen führen.

«Anders bestimmt» (Abs. 1) wird die Bemessung der Gebühren durch Artikel 92 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB), der für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht für sämtliche Gebühren zwingend die beiden Bemessungskriterien «Umfang und Schwierigkeit der Verrichtung» vorgibt.

Artikel 4; Barauslagen

Barauslagen werden grundsätzlich nicht anders behandelt als die ordentlichen Gebühren.

Artikel 5; Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit

Wie Gebühren und Auslagen zu bezahlen sind, bestimmt weitgehend das entsprechende Grundgeschäft. Die vorliegende Norm regelt die verschiedenen Modalitäten (sofortige Bezahlung, Kostenvorschuss, Sicherstellung) unter dem Vorbehalt sich aus übergeordnetem Recht ergebender und deshalb vorgehender abweichender Regelungen. Rechnungen werden mit der Zustellung fällig gestellt, bei einer Zahlungsfrist von 30 Tagen (Abs. 4).

Artikel 6 bzw. 7; Verzugszins bzw. Vergütungszins

Die Regelungen zu Verzugs- und Vergütungszinsen schreiben im Wesentlichen die Praxis fest und enthalten je eine Bagatellklausel.

Artikel 8; Verzicht, Zahlungserleichterungen, Gebührenerlass

Absatz 1 bestimmt einen Bagatellwert von 10 Franken. Bis zu diesem Wert soll auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen verzichtet werden können. Die weiteren Absätze 2–6 regeln verschiedenste Formen von Zahlungserleichterungen wie Teilzahlungen oder Stundungen mit und ohne Sicherheitsleistungen.

Absatz 4: Mit der Situation, dass Betroffene nur mehr über illiquide Mittel verfügen, ist namentlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) häufig konfrontiert. Dabei ist man regelmässig auf längere Stundungen angewiesen. Die Sicherstellung der Forderung kann in solchen Fällen ein Pfandrecht gewährleisten.

Absatz 5: Sicherheitsleistungen werden regelmässig nur bei höheren Gebühren, etwa im Grundbuchwesen, verlangt. Sie dienen dazu, eine tatsächliche oder potenzielle Gebührenschuld abzusichern. Dabei kann die Gebühr zum Beispiel unter einem Vorbehalt bezahlt oder als Depotzahlung hinterlegt werden.

Absatz 7 regelt den nachträglichen teilweisen oder vollständigen Erlass einer Gebühr auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin.

Artikel 9; Rechnungsstelle und Inkasso

Setzt die rechnungsstellende Behörde keine andere Zahlungsfrist, gilt diejenige nach Artikel 5 Absatz 4. Die Staatskasse besorgt das Inkasso (Abs. 2), mahnt nach Ablauf der Zahlungsfrist. Die erste Mahnung hat noch keine Kostenfolgen. Ab der zweiten Mahnung fallen hingegen Kosten an. Auch alle weiteren Inkassomassnahmen lösen Kosten aus.

Artikel 10–14

Die Reihenfolge der Regelungen für die einzelnen Fachbereiche orientiert sich, analog zur (aufzuhebenden) Verordnung mit Gebührentarif zum ZGB und OR, an der Systematik des ZGB.

Artikel 11; Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Unterschied zur bisherigen Regelung unter Artikel 40a Verordnung mit Gebührentarif zum ZGB und OR werden die Gebühren der KESB und der Fachstelle Erbschaft in separaten Artikeln geregelt. Grund dafür ist, dass die Fachstelle Erbschaft ihre Aufgaben seit der Revision der Verordnung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Eigenverantwortung wahrnimmt und keine Berührungspunkte mit der KESB mehr hat.

Im Übrigen erschöpfen sich die Änderungen in Begrifflichkeiten, in punktuellen Zusammenfassungen und Klarstellungen. Insbesondere wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Verfügungen in Einzelzuständigkeit ergehen und nicht mehr an einer Behördensitzung behandelt werden. In diesen Fällen passt etwa auch der Begriff «Spruchgebühr» nicht mehr. Es wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass verfahrensleitende Entscheide nicht weniger aufwendig sein müssen als ordentliche Beschlüsse, weshalb sie gebührenmässig gleichgestellt werden. Weil bei urteilsunfähigen, nicht mehr ansprechbaren Personen nicht keine «Anhörung» mehr möglich ist, wird der Begriff Augenschein hinzugefügt.

Ein Anliegen aus der Vernehmlassung aufnehmend, werden abweichend zur bisher auf 200 Franken fixierten Spruchgebühr für Beschlüsse und Verfügungen sowie für Anhörungen in Nachachtung von Artikel 92 Absatz 2 EG ZGB für zentrale Geschäfte der KESB in Absatz 1 Buchstaben a und b Gebührenrahmen geschaffen. Dadurch kann innerhalb derselben die Gebühr «nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Verrichtung» bestimmt werden. Dabei hat es die Meinung, dass man zur Hauptsache bei der bisherigen Gebühr bleiben will.

Artikel 12; Erbschaftswesen

Im Unterschied zur Vorgängerregelung werden die erbrechtlichen Belange in einer eigenen Bestimmung geregelt. Sie stehen mit denjenigen des Kindes- und Erwachsenenschutzes in keinem engeren Zusammenhang.

Artikel 13; Grundbuch

Auf Anpassungen der Gebührenhöhe wurde verzichtet. Die letzte materielle Überprüfung durch den Landrat erfolgte im Rahmen der Behandlung des Postulats Peter Rothlin, Oberuren, und Unterzeichnende «Grundbuchgebühren nachhaltig senken» und führte per 1. Januar 2020 zu wesentlichen Gebührensenkungen (vgl. LRB § 106/2019). Die umfangreiche und detaillierte Regelung wurde zusätzlich strukturiert.

Artikel 14; Kanzlei

Neu wird nur mehr eine einzige Gebühr für Apostillen bestimmt.

2.2. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem neuen Gebührentarif ZGB kann die bisherige Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht aufgehoben werden.

3. Vernehmlassung

Der Regierungsrat die Vorlage Ende April 2021 zur Vernehmlassung freigegeben. Innert der bis Ende Juni 2021 angesetzten Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt sechs Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich ausnahmslos in zustimmendem Sinne.

In einem Fall wurde die nochmalige Überprüfung der Regelung zum Kindes- und Erwachsenenschutz angeregt. In einem anderen Fall wurde eine zusätzliche Erklärung zu den Zahlungsmodalitäten bzw. zum dort erwähnten Vorbehalt gewünscht.

Dies führte dazu, dass die Gebührenregelung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 11) für zwei weitere Geschäftstypen einen Gebührenrahmen statt eine fixe Gebühr vorsieht. Zudem wurde Artikel 5 zusätzlich erläutert. Weitere Anpassungen ergaben sich aus legislativen Gründen wie beispielsweise die Einschübe entsprechender Regelungen zu den Gebührenpflichtigen (Art. 2), zur Rechnungsstellung und zum Inkasso (Art. 9), aber auch die geänderte Darstellung in den Artikeln 10–14.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der neue Gebührentarif hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Der entsprechende neue Erlass war denn auch nie so motiviert, sondern ergab sich aufgrund organisatorischer Änderungen bei der KESB und aufgrund des umfassenden Anpassungsbedarfs der Verordnung mit Gebührentarif zum ZGB und OR.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- SBE